

7/SN-1981ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.726/1-V/2/89

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
Zi.	23 - GE 9 89
Datum:	14. APR. 1989
Verf.	14. April 1989

*L. Strohmayr*

Sachbearbeiter

Schick

Klappe/Dw

2444

Ihre GZ/vom

11.043/02-I/1/89  
28. Februar 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985 und die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung geändert werden

Beigeschlossen übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Bundesgesetz.

13. April 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.726/1-V/2/89

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
z.Hd. Frau Dr. ZAHLBRECHT

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schick

2444

11.043/02-I/1/89  
28. Februar 1989

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985 und die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung geändert werden

Zu dem mit o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zum Titel des Gesetzes:**

Entgegen dem Titel findet sich im Entwurf keine Änderung des Weingesetzes 1985.

**Zu Art. I Z 3 (§ 21 Abs. 3 Z 4):**

Aus legislativen Gründen wäre es vorzuziehen, Z 4 zur Gänze neu zu erlassen.

**Zu Art. I Z 9 (§ 25b):**

In Abs. 3 Z 3 erscheint die Wendung "amtliche Weinkostkommission" sprachlich überarbeitungsbedürftig, da sie nicht zum Einleitungssatz des Abs. 3 paßt.

- 2 -

Zu Art. I Z 11 (§ 26a):

In Abs. 2 wird angeordnet, daß das Pflanzenschutzgesetz unberührt bleiben soll. Da derzeit im Gefolge der Erlassung eines Sortenschutzgesetzes auch eine Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes geplant ist, wird empfohlen, im vorliegenden Gesetz Vorsorge zu treffen, daß das Pflanzenschutzgesetz tatsächlich in der Fassung seiner letzten Novelle zitiert wird.

Problematisch erscheint die Technik, in Abs. 2 auch den Art. III des Entwurfes zu erwähnen, obwohl dieser nicht Bestandteil des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten werden kann. Diese legistische Technik ist abzulehnen. Derartige - für Sammelnovellen typische Probleme - könnten am ehesten dadurch vermieden werden, daß für die Novellierung der einzelnen Gesetze jeweils ein eigenes Gesetz vorgesehen wird.

Zu Art. III Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Im Einleitungssatz zu Abs. 1 sollte das Weingesetz 1985 in der Fassung seiner letzten Novelle zitiert werden.

Zu Art. IV:

Der 2. Satz, wonach Verordnungen frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz Inkrafttreten, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, da der Bundesgesetzgeber über das Inkrafttreten von Verordnungen nicht zu befinden hat, keine Regelung treffen kann. Korrekt wäre es anzuordnen, daß Verordnungen frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden dürfen.

13. April 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

